

Gummersbacher Zeitung

Bezugspreis:
Durch die Boten und Geschäftsstellen; das Viertel-
jahr 2,25 M., für 1 Monat 75 Pfg., einschließlich
Traggeld; durch die Post: vierteljährlich am Post-
kalender abgeholt 2 M.; frei ins Haus 2,42 M.

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Telegramm-Adresse: Waelder Gummersbach.
 Fernruf: Amt Gummersbach Nr. 12

Amthches Kreisblatt für den Kreis Gummersbach
Tageblatt für das oberbergische und märtische Land

Verbreitetste Zeitung im oberbergischen und homburgischen Bezirk.

Notationsdruck und Verlag: Friedr. Dunken (Inh.: Otto Waelde) in Gummersbach.

Anzeigenpreis:
Die gewöhnliche Spaltzeile oder deren Raum
15 Pfg.; oberhalb des Anzeigenstriches die Spalt-
zeile oder deren Raum 50 Pfg.

Schluss der Anzeigen-Aufnahme:
für kleine Anzeigen 7½ Uhr morgens, für größere
Anzeigen Tags vorher um 3 Uhr nachmittags.

Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmten .

№ 201.

Sprechstunde der Schriftleitung:
wochentags 5—6 Uhr nachm.

Donnerstag, den 27. August

Anzeigen-Nunahme: Sonntags 11—12 Uhr,
 montags 7—12 Uhr, 2. 7 Uhr nachm.

1908.

KOSTENFREI

erhalten alle jetzt hinzutretenden
Bezieher die „Gummersbacher
Zeitung“ bis zum Beginn des
o o o o nächsten Monats. o o o o

Der Abonnementspreis für den Monat September beträgt 75 Pfg. durch unsere Geschäftsstellen bzw. unsere Boten; durch die Post bezogen 81 Pfg. einschl. Bestellgeld. —

Welche aus Afrika zurückgeführt sei. Ein Wismann
 also durfte es sich erlauben, über die Normalität
 hinauszugehen. Wismann hat es selbst auch oft ge-
 than. Und nun kommt heute Kunde aus Berlin, Un-
 terpremierminister ist auf dem besten Wege, die al-
 ten Preußen ein wenig auszuheulen und alle Ränge al-
 ter auszuheiden. Schen wiederholt hat er gesagt, daß
 er praktisch beanragt und nicht gewillt ist, sich über
 lieferten Formen bedingungslos zu unterwerfen. Der
 wurde schon während seiner Studententage in Bom-
 ber, wo sich ein Konflikt mit seinem Corps vor-
 einst so aufstellte, daß das berzeigte Präsidium ein
 Audienz beim Kaiser nachsuchen mußte. Das Ergeb-
 nis ist nicht bekannt geworden, wohl aber steht die La-
 zade fest, daß der Kronprinz kein richtiger wachst
 Kronsfürst geworden ist.

Rompritz weißt dann darauf, daß, wie er betont habe, man, auch ohne Zuzugabe von Zinsen, die Einführung der Verwaltungsreform abgesehen mit der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes in den Randanstalten namentlich durch Fortfalllassen gewisser Schreibereien einen Anfang machen könne. Es folgen einige knapp gehaltene Ausführungen zu diesen Gesichtspunkten, worauf dann das Schließen mit den Worten „Fort mit alledem überflüssigen Auktariat!“ und der Unterfertigung „Friedrich Wilhelm Rompritz“ schließt. Die beiden Rompritzungen soll aus formeller und Inhaltlicher Hinsicht bewertet sein, doch es in der höheren Bureaukrasie viel beindruckend.

[illegible]

Unser Kronprinz und der „Aktenkram“.

Die peinliche Gewissenhaftigkeit unseres germanischen Verwaltungssystems wie unseres Gerichtswesens ist bekannt. Mit dieser Gewissenhaftigkeit waren fähig aber leider Bureaucratismus und Schachtelismus, die zuweilen Formen annehmen, das einem profligat verkommenen Menschenfidei die Haare zu Berge stehen lassen. Leider geringfügige Kleinigkeiten, die durch eine kleine Verlässlichkeit in der Pflicht zu 2 Minuten der Arbeit, gerufen werden, werden durch störrische, gewisse Arbeit angesetzt und wobei der Gerichten, das die Güte hat und darauf angewiesen ist, bei irgend welcher Sache den von eingeschieften Bureaucraten vergrößerten Anlaufweg zu geben. Der sich schon in älteren Zeiten befindet, soll die Finger davon lassen, da die Wahrscheinlichkeit zu groß ist, daß es das Unvermögen der „Erhebungen“ nicht mehr erlebt.

Doch das Kronprinze die vernünftelste Arbeit machen, mit denen er sich jeit vergangener Jahr beschäftigt, nicht etwa als eine von ihm selbst überliefen erzielende Normalität eines ersten Vorkursus aufstellt, ist es, und darin zum Ausdruck geend, daß er sich in der Tat, mehr noch als in einem Aufnahmestills in Hofkreisen aus Wien, in der Kriminologie des Innern wiederholt oft Stellen zum Studium kommen lassen. Er hat dann das, was ihm bei der Durcharbeitung der Materie bemerkenswert erschien, jedesmal in einem kurzen Promemoria zusammengefaßt und dieses der Behörde zurückgereicht. Solche Abhandlungen des Kronprinzen, die handgeschrieben einlaufen, sind in Mäßigkeit auf die Veron ihres Verfassers, sind zu größtem Interesse, als in ihnen eine, eine bemerkenswerte individuelle und dabei kritische, das Bedenkenwerde Auffassung zum Ausdruck kommen soll. So wird der „Zgl. Mundstich“ folgen des beridtet:

„Im Fürstlichen he3, Ministeriums

Ministerial- und Provinzialinstanz.

[illegible]

Vom Tage.

• Gummertsbach, 27. August.

— Von einer Erkantung des Kaisers melden verschiedene Blätter, auf Grund vager Gerüchte. Sie wollen auch bereits von einer Abgabe der Kaiserkrone wissen. Wie sind in der Lage, mitzutheilen, daß an allen Gerüchten kein anderes Wort und auch an unglücklicher Stelle, denn einer Neuversetzung des Kaisers nichts bekannt ist. Denn wirklich eine noch Edelter, Willensgüterer, festerer Musikfante in jeder Minute wieder absteht, wozu, so dürfte dies auf die Nachricht von Tode Epst v. Sternburg zurückzuführen sein, die, wie ja auch das kaiserliche Telegramm besagt, den kaiserlichen Herrn und Freund des verstorbenen Hofkassiers viel bewegt hat.

— Grundlagen für eine Viertheuerborlage. Am 15. Mai d. Js. hatte das Reichstagsamt die Bundesregierungen der norddeutschen Provinzialvereinigungen ersucht, Erhebungen über die Vertheilung in den Schaafstätten und den Mohnungen, den die Verkäufer erzielen, nach einem bestimmten Formular anzuordnen. Es sollen die Schaafstätten unter drei Rubriken gebracht werden, solche, in denen die oberen Gesellschaftsklassen verkehren, ferner solche, wo die Bürger und Gehilfsleute vorwiegend hin aufstellen, und endlich solche, die für Handwerker, Arbeiter, die unteren Bevölkerungsschichten bestimmt sind. Diese Erhebungen sind bis zum Schluß des Monats August abzugeben. Sie sind offenbar bestimmt, für eine Viertheuerborlage die erforderlichen Grundlagen aufzufassen.

Vom Tage.

* Gammersbach, 27. August.

— Von einer Erkrankung des Kaisers
medlen verschiedene Blätter auf Grund voger Gerüchte.
Sie wollen auch bereits von einer Abgabe der Kaiserin
manöver wissen. Wir sind in der Lage, mitzutheilen,
dass an allen Gerichten kein wahres Wort und auch an
jubiläumlicher Stelle von einer Weinverletzung des
Kaisers nichts bekannt ist. Wenn neulich eine nach
Erfolg Weimarsche besetzte Musikkapelle in letzter
Minute wieder abbestellt wurde, so dürfte dies auf
die Nachricht vom Tode Speck v. Sternburg zurück-
zuführen sein, die, wie ja auch das kaiserliche Zeit-
spectrum bezeugt, den kaiserlichen Herrn und Freund des
verstorbenen Vorkaisers tief bewegt hat.

— Grundlagen für eine Vierfelder-
vorlage. Am 15. Mai d. J. hatte das Ver-
ständigungskomitee der Bundesregierungen der norddeutschen
Staatsvereinigungen erlaßt, Erhebungen über die
Verhältnisse in den Schauplätzen und den Wohnorten,
welche der Kriegserregnis erziehen, nach einem bestimmten
Formular auszuführen. Die Angaben der Bevölkerung
unter drei Studien gebrocht worden, solche in be-
sondere die oberen Gesellschaftsklassen vorziehen, ferner solche,
wo die Bürger und Gesellschaften vornehmlich sich auf-
halten, und endlich solche die für Kanadier, Ar-
beiter und die unteren Bevölkerungsklassen bestimmt
find. Diese Ermittlungen sind bis zum Schluss des
Jahres 1864 in Angriff abzuwickeln. Sie sind offenbar be-
stimmt für die Zusammenstellung der Vorlage die erforder-
lichen Grunddaten abzugeben.

8 Eine Lüge.

Manom den G e n t b o n W a l d o n .
(Nachdruck verboten.)
„Nun, wir werden es ja sehen,“ entgegnete E-
frida, „Aber jetzt erzählen Sie mir auch vom Kinde
des Ulrichs Frauen: das ist ein Anderes, das, A. B.
dann er ist eine schwache Natur. Wenn man seine
Guten recht innig liebt, will man sein Leben, seine
Vergangenheit kennen.“
„Ich erzähle Ihnen, das ist das Bedeutendste da,“
sagte Friedrich, „Sohn.“
„Wie Ulrich nicht.“
„Was sein, er war stets ein Misanthrop.“
„Soll er eine sogenannte Jugendliebe gehabt?“
„Nein, das ist falsch.“
„Soll er eine andere gehabt haben?“
„Ausgelaugt: was war Johanna Ulrichs Ulrich?“
„So, lo — hat man Ihnen davon schon gekon-
nert? — Einer gestern auf dem Hofball — die alte
Hedern. Das hätte sie lassen können.“
„Ach, warum?“
„Weil die Sache so harmlos war, dann
hat sie natürlich auch nichts davon gewußt.“
„Das tun die kleinen Kleinräuber aber.“
„Kräulen Ulrichs scheint ihm großer Reiz zu sein.“
„Aber, er ist wohlverleitet.“
„So hat man Ulrich Unrecht gegeben, weil er das
Verhältniß geliebt?“
„Ein Verhältniß im gewöhnlichen Sinne des Wortes
bestand nie zwischen den beiden.“
„Efrida ahnte auf, doch ihre Miene veränderte
sich wieder, als Friedrich fortfuhr: „Wenn Ulrich
Johanna nicht geliebt hätte, so hätte er sich nicht
mit der Meinung eines solchen Mädchens gewunden,
nicht gleichgiltig bleiben, zumal im höchsten Ver-
stehe — dann war es wohl mehr eine Seelenliebe.
Sie hat man zu ihren Füßen erliebt haben, nicht
zu seinen Füßen.“
„Und man fürs erste eine Verbindung mit Johanna un-
möglich machte, bis er dann später einlaß, daß er
sie liebt.“
„Die letzten Worte wurden in höchstem Tone ge-
sprachen, Efrida erröthete vor Wuth, und als
Friedrich schweigend, sagte sie ziemlich unzufrieden:
„Warum brechen Sie so plötzlich ab?“
„Es steht mir am wenigsten an, über diese Ver-
hältnisse zu sprechen.“

zu reden, laßen sie die Geschichte ruhen, man muß nicht
hüten, aus dem Stein zu ritzen, der ein Grab deckt.
„Ich aber“ — und er schielte wieder stöthlich — „daß
ich das Brot meines Bruders esse, darf mir nicht be-
schämen, denn ich habe die gleiche Uebsung zu kritisiren
bei dir für unfehlbar halt.“

„Erliebe mir verflummt, aber die Bemerkung aus
ihrem Erlaunen, daß Friedrich mir träumend vor sich
hinbrüde, er schien ihre Gegenwart ganz verachten zu
wollen, und ich, die ich mich nicht zu schämen fürchte,
kann, sie wor zu klug und schön — sie interessirte mich
für mein lebbares Bauschiff!“ Seine Stimme
verlor sich in einem unendlichen Gemurre, er
war wie neidischschwebend.

„Nun, ich bin immer noch müde, mußte sie an ein jün-
geres Geschlecht denken, das begann:

Nur jenes Welt bleibt ewig unerschaffen.
Was wir selbst — erleben, doch nie befehlen.
Und in dieses träumerische Schmeinen hinein
ist stand die Welt, was naher Schritte.

Das ist Ulrich!

„Erliebe mich, wie sie bereit vom dumpfen An-
bruch und eile dem Gatten entgegen, sich mit bräun-
licher Jungfrau an seine Brust schließend.

„Daß ich dich, Gatt in der Gartenstraße, in der ich
genannt bin, nicht als einen Fremden sehe, sondern
vor der Witwe des Oberlehrers Ansbach. So wie
es das letzte, war es auch das schmerzliche Haus der
genannten Straße. Ein Vorwärts, dessen Beete in
Küchen gestrichen wurden, und eine dicke, lebendige
Wand, die sich nicht bewegen ließ, und die in der
größere Garten diente leblich praktischen Kinder.
Er wurde Ost und Gemüse gezogen, und man
sahnte wort und breit die Witwe und deren Tochter
Johanna als tüchtig in der Bodenkultur, denn so
wurde es, und die Gärten, die Gärten, roten und
weißen Tomaten, der üblichen Blumen, die gut
waren.“

Der Garten war das Stiefkind der Frau, die
schmeinte, sie wendete ihm ihre Sorge und all ihre
freie Zeit zu, und Johanna kam, wie sie schmeinte,
eine glückliche Gattin — was sie feste und
stark.

„Wehe Frauen, denken sehr einseitigen, und ihre
Gunschaft war der bester bezeugen, denn nur eine
alte, aber noch rüstige Maad, junger Beate, hat
sich, indem sie die größten Arbeiten verrichtete. Vor
mit dem ganz neuen Aussehen, mürrisch und vorwärts
mit der ganz neuen, die sie nicht mehr als ein
Lüftung an Johanna, denn sie hatte die Arbeit
zu thun.“

un ihren Vätern geweiht, und in ihren Vätern in
ihrer Tochter! Immer noch ein junges Ding abzu-
ben, obwohl sie hätte wissen müssen, daß Johanna es
das dreizehnte Jahr vollendet.

Mutter und Tochter blieben nun nicht mehr Unter-
riede, und sie waren, als ob sie dieselben wären.
im Englischen und Italienischen, und die Vater Kar-
te, die Produkte des Weinbaues, das Gartenbrot, was
die Glöde in der ersten Gittertür gar häufig a-
gen, und die Glöde, die in der ersten Gittertür gar häufig a-
weg des Morgens, den Würden einherfahrende, die
fische mit belaudendem Rabe, die Wägenmaße
Arm, gleichfalls belaudeten.

Daß auch stets fröhliches Leben, Gepänder u-
nackte, die ersten Schritte, die den ar-
gesendeten Feindlichen, die den ar-
hätten ein aufreutes Leben geführt, wenn nicht
ja, in dem „wenn“ stelte eben die ganze traurige
schickte, und die hatte jetzt wieder ein Radme-
erlebt.

Die Ehrenreichen Mädchen, Johanna, be-
Schülerinnen, verließen eben das Haus, um sich in
schäfernechte Wille zu begeben, denn die Glöde in
Dorotheenstraße veränderte die Wittenmaße, als
sein Mann die Glöde zog. Denn Ehrenreich
schmerzte zu: Da ist Reinhold Flensberger, ein
nichte und erwiderte ebenso leise:

„Ich nur, er ist in feierlicher Schöner
steht und trägt taugbare Handarbeit, das bebende
ein mit seiner Zeit fortgeschrittener Wadst-
stet sich auf, derelichende, und Gilt hatte auch dies
gar vor, wenn diese, denn eine Viertelstunde später
den von Frau Wilhelm in der Wohnung empfangen
den, die die Wohnung um Johanna's Hand
habender Stimme hervor.

Reinhold Flensberger hatte seine Gründe, die
die entscheidende Frage zuerst vor der Mutter
Auswärtigen auszusprechen. Er mußte sich Nach-
doch sein Herz Johanna gehöre, aber diese War-
den, obwohl sie die Verlobung und wäre nie
den, die Johanna's Mutter, die Wägenmaße
treten und dessen Geirat mit Fräulein Johanna
mal frei gemacht hätte.

Wit einem Bewerber wie Ulrich Bräuerinnen
der beliebte Reinhold war nicht mehr, sondern in
auf, die Johanna's Mutter, die Wägenmaße

luna betraut, ein anderes war es, das es galt, das Ansehen eines großen Zeitgenossen zu vertheidigen, das schändliche Verbrechen von Johanna. Er verlangte, es nicht wegen Gegenseitigkeit von Johanna, nur das Recht, ihr Schützer und Tröster zu sein, um ihre Reueigung zu werden, nicht förmlich und leidenschaftlich, sondern — wie kein anderer — nur ausdauernd und bescheiden überdauernd.

Das hatte Reinhold in schlichten Worten ausgesprochen, und darum wendete er sich zuerst an die Mutter des geübten Mädchens, wohl wissend, daß sie die Mutter Johanna's gewesen, als er selbst, denn im allerersten Falle wird eine Mutter wüthend, daß die Tochter nur alten Töchter wird.

Und nun war er geängst, theilte nämlich Furcht und Hoffnung und doch erleichtert durch die offene Natur der Frau Reinhold's.

Die treueren Augen, die nur zu lieblich waren, um gut zu dem sonnenverbrannten Gesichte auszuhalten, hatten Frau Wilmhelme so rührend angesetzt, Hülfe zu leisten, daß die gute Frau nicht von Stein sein mußten, wenn sie dem Freund nicht das Wort geredet.

Nachdem Reinhold's Gemüth ruhete, sprach Frau Wilmhelme dem jungen Menschenberg bei ihrer Tochter das Wort, loonen in erlöschender Wärme, und die Witzschuppe war reichlich fast verloren. Sie thut ihnen keinen Schaden, wenn sie nicht die Mutter Johanna's, die Käfte der reichlich für anwesenden Menschheit, die sie wußte schon, was da kommen und daß Reinhold Menschenberg, der gute, kleine Mensch, mit einem stark beinahegedacht worden würde.

Am Abendmahl, das die Frauen wieder aufsuchten, hatte Reinhold's Mutter Johanna's sehr erschütternde Bemerkung seines brüderlichen Schwagers, daß ihr seine Seele sehr heilig ist.

Frau Wilmhelme war unzufrieden mit der Tochter, in die sie dachte, daß sie sich nicht zu überwinden vermag, in die sie selber anbringen, und Johanna schloß sich durch den Gedanken beider, die Mutter gekränkt zu haben.

Endlich nahm die Wilmhe das Gespräch wieder auf, indem sie sagte:

„Ich habe die Sache zum viertenmalen länger überlegen sollen, man wird wohl die eine oder andere nicht gleich von der Hand, bitte dir vier Wochen Bedenkzeit, das ist recht und schicklich.“

„Ich finde das im Gemüth in diesem Falle selbst-

Wie hervor, der hochheilige „Halla“ Sohn aus dem Stalle Weiden, mußten sich vor den französischen Horden „Rouelleure“ und „Reard“ beugen. Auch der Preis vom Rhein ging über die Bogen: „Boof“, der Dritte aus dem „Hallaumspreis“, so kann mit dem höchsten Geiste.

Drahtnachrichten.

(Privattelegramme der Gummernsberger Zeitung.)

Wien, 27. Aug. In einer Ebebruchsaffäre fand gestern die Verhandlung vor der k. k. Hof- und Landesgerichtshof statt, und zwar unter höchstem Aufschuß der Öffentlichkeit. Ein früherer Rechtsanwalt und ein Advokat wurden zu je 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Zwei Mitangeklagte, ein Leutnant und ein Offizier, wurden freigesprochen.

Stuttgart, 27. Aug. Die Voruntersuchung im Falle E. Schilling ist gestern beendet worden. Der Regierungskommissar wird die Akten nunmehr dem am Staatsanwalt zu ernennenden Staatsanwalt übergeben.

München, 27. Aug. Der Heine Ernst aus dem Eulensburger Hofe, der in Ludwig am Sternherger Hofe und nach Wiener Wittern in Stuttgart gewesen sein sollte, erweist sich entgegen dieser Meldung als bester Mensch.

Wien, 27. Aug. Hier wurde abermals ein großer Kunstbetrug verurteilt. In der k. k. Hof- und Landesgerichtshof ist ein Eisenbetrug, der

aus der Propaganda darstellend, von einem unbekannten Täter entworfen worden.

Budapest, 27. Aug. Die Reise des Schülers Boia nach Budapest hat ein schnelles Ende gefunden. Er reiste gestern aus der ungarischen Hauptstadt wieder nach Berlin zurück, da alle Verträge, ein Engagement in einem Zirkus oder Varietés ausstehen zu bleiben, mißglückt.

Marienburg, 27. Aug. Wie aus sicherer Quelle verlautet, dauerte die geführte Unterredung König Eduards mit dem französischen Ministerpräsidenten Clemenceau und dem russischen Minister des Auswärtigen Tschernomirsk eine Stunde. Das Hauptthema bildete die Festlegung der Bedingungen, unter denen die Algeirerinseln Muley Hafid als Sultan anerkennen würden. Ferner wurden die Ereignisse in der Türkei eingehend besprochen, wobei im Hinblick auf die recht ungeliebte Lage die Angelegenheit der Balkanbahn aufgeschoben empfohlen wurde.

Christiana, 27. Aug. Die Zahl der bei dem Schiffbruch der „Folgefanten“ Verunglückten steht noch nicht fest, wird aber auf 40 geschätzt. Mehrere Verwundete von Landern, in das Innere des Schiffes zu bringen, sind mißglückt. Das Schiff liegt auf der Seite mit aufgeschlagenem Boden. Mehrere sind erst 14 Leichen geborgen.

Paris, 27. Aug. Aus Petersburg wird dem „Matin“ telegraphiert: Die russische Regie-

zung wird Muley Hafid als Sultan von Marokko anerkennen, sobald diese Anerkennung durch Frankreich offiziell geworden sein wird. — Muley Hafid wurde in Rabat und in Casablanca zum Sultan proklamiert.

London, 27. Aug. Lord George ist gestern wieder hier eingetroffen. Er erklärte sich von dem äußerst freundlichen Empfang, der ihm in Deutschland von der Regierung und der Bevölkerung bereitet sei, außerordentlich befriedigt. Seine Unterredungen über die Alters- und Invalidenversicherung in Deutschland seien mit der größten Vollständigkeit ausgeführt worden. Er sei der Ansicht, daß das betragslose System in England für alle Männer und Frauen über 70 Jahre am besten sei.

Petersburg, 27. Aug. Auf Anraten der Großfürstin Elisabeth, Schwester der Kaiserin, wird sich die kaiserliche Familie auf einige Wochen nach Soval auf der Ostsee begeben. Die Abreise erfolgt nach Schluß der Manöver, also nach dem 28. August. Von Soval aus erfolgt später eine Kreuzfahrt bis in die schwedischen Gewässer und im Anschluß hieran eine Besichtigung mit der schwedischen Königsfamilie.

Remont, 27. Aug. Nach einer Meldung aus dem Staate Oklahoma brach in den Bergwerken von Fairview ein heftiges Grubenfeuer aus, welches 25 ausländische Bergleute abtötete. Es besteht für die Betroffenen keine Aussicht auf Rettung.

Remont, 27. Aug. Aus Helena im Staate Mon-

tana wird gemeldet, daß ein Hochwasser, welches den Damm zwischen Gody und Meeresküste zerstört, von einem Damm aus angegriffen worden ist. Er raubte den Reisenden ihre gesamte Habe und ihre Familien.

Wetter-Aussichten.

30. August. Warm, vielfach heiter bei Wolken, früh Nebel.
31. August. Warm, meist heiter, früh Nebel.
1. September. Normal, wolfig mit Sonnenschein.
2. September. Warm, bewölkt, teils heiter, schwül frische Gewitter.

Neues vom Bürgermarkt.

— Die neuen kaiserlichen Käfen an der Markmanbahn werden in der Augustnummer der „Blätter“ in Wort und Bild beschrieben. Neben dieser hochmodernen Schiffsahrt ist es gerade interessant, einen Blick auf die Umränge deutscher Schiffsahrt zu werfen, wie es in dem Artikel „Vorgeschichtliche Schiffsahrt der germanischen Nordseefahrer“ von Prof. Dr. H. Muthen geschieht. „Der englische Flottenbesuch in Dänemark“ sowie ein kleiner Artikel, der vom Prinzen Adolphe von Preußen — dem „Prinz-Admiral“ — handelt, beschließen die Nummer, deren Seiten zum Teil von dem ausführlichen Bericht des Damiger Logung ausgefüllt werden. Eine Reihe guter Bilder, sowie eine Unterhaltungsschöpfung und Bilderbuch sind auch dieser Nummer der „Blätter“ beigegeben.

Verantwortlicher Schriftleiter: Otto Maelde in Gummernsberg.

Die glückliche Geburt eines **kräftigen Jungen** zeigen hoch erfreut an **Gewerheinspektor Denker u. Frau** Alma geb. Sondernmann. Barmen, 25. August 1908.

Statt besonderer Anzeige. Gestern nachmittags 4 Uhr entschlief nach langem, schwerem Leiden, sanft und ruhig meine innigstgeliebte Frau, meine gute, fürsorgende Mutter, Tochter, Schwester, Schwägerin und Tante **Frau Robert Dresbach** Adels, geb. Klappenberg im 45. Lebensjahre. Jer. 31, 3. Um stille Teilnahme bitten **die trauernden Hinterbliebenen.** Gummernsberg, Borgehausen, Bielsdorf, Essen, Elberfeld, Schemmerhausen, Wabern, Breidenbach, Feld, 27. Aug. 1908. Die Beerdigung findet Samstag, den 28. ds. M., nachmittags 4 Uhr, vom Sterbehause aus statt.

Bekanntmachung. betreffend die Aufhebung der Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden. Vom 27. Juni 1908. Auf Grund des Artikel 1. Abs. 2. des Gesetzes, betreffend die Grundbesitzurkunden, vom 19. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 212) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen: 1. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden wird mit der Verkündung dieses Gesetzes, d. h. vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als gelegentliches Zahlungsmittel, 2. ist von diesem Zeitpunkt ab außer dem mit der Gültigkeit beauftragten Kassen niemand verpflichtet, die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden anzuerkennen, 3. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden wird bis zum 30. September 1910 bei den Reichs- und Landesstellen an ihrem gesetzlichen Rechte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen die Gültigkeit ausgetauscht, 4. Die Verpfändung der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 5. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 6. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 7. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 8. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 9. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 10. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 11. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 12. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 13. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 14. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 15. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 16. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 17. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 18. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 19. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 20. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 21. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 22. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 23. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 24. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 25. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 26. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 27. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 28. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 29. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 30. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 31. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 32. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 33. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 34. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 35. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 36. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 37. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 38. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 39. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 40. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 41. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 42. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 43. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 44. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 45. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 46. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 47. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 48. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 49. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 50. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 51. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 52. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 53. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 54. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 55. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 56. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 57. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 58. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 59. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 60. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 61. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 62. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 63. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 64. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 65. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 66. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 67. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 68. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 69. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 70. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 71. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 72. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 73. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 74. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 75. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 76. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 77. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 78. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 79. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 80. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 81. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 82. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 83. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 84. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 85. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 86. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 87. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 88. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 89. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 90. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 91. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 92. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 93. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 94. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 95. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 96. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 97. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 98. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 99. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 100. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 101. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 102. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 103. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 104. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 105. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 106. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 107. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 108. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 109. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 110. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 111. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 112. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 113. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 114. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 115. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 116. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 117. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 118. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 119. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 120. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 121. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 122. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 123. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 124. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 125. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 126. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 127. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 128. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 129. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 130. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 131. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 132. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 133. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 134. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 135. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 136. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 137. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 138. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 139. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 140. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 141. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 142. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 143. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 144. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 145. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 146. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 147. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 148. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 149. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 150. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 151. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 152. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 153. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 154. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 155. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 156. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 157. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 158. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 159. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 160. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 161. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 162. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 163. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 164. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 165. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 166. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 167. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 168. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 169. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 170. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 171. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 172. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 173. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 174. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 175. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 176. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 177. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 178. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 179. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 180. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 181. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 182. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 183. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 184. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 185. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 186. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 187. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 188. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 189. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 190. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 191. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 192. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 193. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 194. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 195. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 196. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 197. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 198. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 199. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 200. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 201. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 202. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 203. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 204. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 205. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 206. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 207. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 208. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 209. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 210. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 211. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 212. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 213. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 214. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 215. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 216. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 217. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 218. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 219. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 220. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 221. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 222. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 223. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 224. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 225. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 226. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 227. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 228. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 229. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 230. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 231. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 232. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 233. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 234. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 235. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 236. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 237. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 238. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 239. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 240. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 241. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 242. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 243. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 244. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 245. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 246. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 247. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 248. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 249. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 250. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 251. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 252. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 253. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 254. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 255. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 256. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 257. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 258. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 259. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 260. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 261. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 262. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 263. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 264. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 265. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 266. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 267. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 268. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 269. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 270. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 271. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 272. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 273. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 274. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 275. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 276. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 277. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 278. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 279. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 280. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 281. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 282. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 283. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 284. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 285. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 286. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 287. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 288. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 289. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 290. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 291. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 292. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 293. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 294. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 295. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 296. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 297. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 298. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 299. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 300. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910 nicht zulässig, 301. Die Gültigkeit der alten Grundbesitzurkunden ist bis zum 30. September 1910

